

Nichtamtliche Lesefassung
**Promotionsordnung des Fachbereiches II: Sprach-, Literatur-
und Medienwissenschaften der Universität Trier**
vom 15.08.2017
berichtigt am 30.11.2017
geändert am 30.07.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. 17), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereiches II der Universität Trier am 02.11.2016 mit Zustimmung der Forschungskommission vom 13.07.2016 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.02.2017, Az.: 15309-Tgb.-Nr.1168/15 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhalt

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Zuständige Gremien und Ausschüsse
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung
- § 6 Prüfungsfächer
- § 7 Dissertation
- § 8 Betreuung der Dissertation
- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Zulassung
- § 11 Berichterstatte(r)in oder Berichterstatte(r)
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Beurteilung der Dissertation
- § 14 Auslage der Dissertation und Verfahren bei Einsprüchen
- § 15 Ablehnung der Dissertation
- § 16 Ziel und Gegenstand der mündlichen Prüfung
- § 17 Durchführung der mündlichen Prüfung als Rigorosum
- § 18 Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio
- § 19 Festlegung der Gesamtnote
- § 20 Versäumnis
- § 21 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 22 Besondere Krankheitsregelung
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 24 Veröffentlichung der Dissertation
- § 25 Promotionsurkunde und Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 26 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 27 Entziehung des Doktorgrades
- § 28 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 29 Ehrenpromotion
- § 30 Einsichtsrecht
- § 31 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Promotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades wird eine selbständige wissenschaftliche Leistung bescheinigt. Der Fachbereich II der Universität Trier promoviert zur Doktorin oder Doctrix oder zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Die Kandidatinnen können die weibliche (Doktorin oder Doctrix) oder die männliche Form des Titels wählen.

(3) Der Fachbereich II kann für außergewöhnliche Leistungen auf den von ihm vertretenen Gebieten sowie an international anerkannte Persönlichkeiten des literarischen Lebens die Ehrendoktorwürde (Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, wahlweise in der Form eines Rigorosums oder einer Disputatio.

(2) Das Rigorosum findet in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern statt. Bei Vorliegen eines Hochschulabschlusses in zwei Hauptfächern gemäß § 6 Abs. 1 dieser Promotionsordnung ist auch die Wahl von zwei Hauptfächern möglich. Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die einen Hochschulabschluss in nur einem Hauptfach haben, ist das Rigorosum in einem Hauptfach möglich. Über Ausnahmen befindet die Dekanin oder der Dekan.

(3) Die Disputatio findet in dem Promotionsfach statt, in dem die Dissertation verfasst wurde.

(4) Bei Doktorandinnen und Doktoranden, die ein Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung nach § 5 absolviert haben, ist die mündliche Prüfung nur in der Form einer Disputatio möglich.

§ 3 Zuständige Gremien und Ausschüsse

(1) Verfahrensentscheidungen trifft der Rat des Fachbereiches II, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen, die die Bewertung der Promotionsleistungen betreffen, trifft der Prüfungsausschuss. (§ 12).

§ 4 Voraussetzungen zur Promotion

(1) Voraussetzung zur Promotion ist einer der folgenden Abschlüsse:

1. der Abschluss eines fachspezifischen Masterstudienganges (MA, MEd, MSc) an einer deutschen Hochschule im Sinne des § 26 Abs. 7 Satz 2 HochSchG oder der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in dem gewünschten Promotionsfach des Fachbereichs II gemäß § 6 Abs. 3 oder in einem Masterstudiengang, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist,

2. der Abschluss eines fachspezifischen Hochschulstudiums in dem gewünschten Promotionsfach des Fachbereichs II gemäß § 6 Abs. 3 oder eines fachspezifischen Hochschulstudiums, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist, von wenigstens 8 Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ oder „Master“ verliehen wird,
3. der besonders qualifizierte Abschluss (Mindestnote 2,0) eines Fachhochschulstudiums (Diplom) im Promotionsfach oder in einem Studiengang, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist, in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Promotionseignung gemäß § 5,
4. der besonders qualifizierte Abschluss (Mindestnote 2,0) der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, Realschulen Plus, Grund- (und Haupt)schulen oder Berufsschulen in dem gewünschten Promotionsfach des Fachbereichs II gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Promotionseignung gemäß § 5 oder
5. der besonders qualifizierte Abschluss eines Bachelorstudiums (Mindestnote 2,0) im Promotionsfach oder in einem Studiengang, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist, in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Promotionseignung gemäß § 5.

(2) Für die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(3) Die Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand ist in der Immatrikulationsordnung der Universität Trier geregelt.

(4) Die Teilnahme an gegebenenfalls angebotenen Kursen speziell für Graduierte oder Doktorandinnen oder Doktoranden ist fakultativ.

§ 5 Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung

(1) Durch das Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Promotionsfach im selben Maße über die Qualifikation zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfügt wie eine Doktorandin oder ein Doktorand nach § 4 Abs. 1, Nr. 1 oder 2.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Bachelorurkunde der Hochschule und ein Exemplar der Bachelorarbeit oder das Diplomzeugnis der Fachhochschule und ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen oder Realschulen plus oder Berufsschulen und ein Exemplar der

wissenschaftlichen Prüfungsarbeit oder die Bachelorurkunde der Universität und ein Exemplar der Bachelorarbeit und

2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber an einem anderen Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung teilnimmt oder teilgenommen hat und dieses mit einer als „nicht bestanden“ eingestuften Leistung abgeschlossen hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. nicht über einen der in § 4 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Abschlüsse verfügt,
2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung oder einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
3. bereits ein Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht vollständig vorgelegt hat.

(4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Zulassungsantrag und teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.

(5) Der Fachbereichsrat bestimmt auf Empfehlung des Studienfaches, aus dem das Promotionsfach gewählt wird gemäß § 6 einen Master-Studiengang aus dem Angebot der Studiengänge des Fachbereichs II, in dem die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Module mit insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren hat. Die Modulendnoten werden von den jeweiligen Lehrenden, bei denen Prüfungsleistungen erbracht wurden, schriftlich bestätigt und dem Dekanat vorgelegt. Das Endergebnis des Verfahrens zur Feststellung der Promotionseignung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulendnoten. Durchschnittsnoten mit mehreren Nachkommastellen werden auf eine Nachkommastelle auf- oder abgerundet. Das Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

(6) Das Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel der einzelnen Modulnoten bei mindestens 2,0 (gut) liegt. Liegt es darunter oder ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, gilt das Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung als nicht bestanden.

(7) Über das Bestehen oder das Nichtbestehen des Verfahrens zur Feststellung der Promotionseignung stellt das Dekanat eine schriftliche Bestätigung aus, von der ein Exemplar im Dekanat verbleibt.

(8) Falls im Rahmen der für das Verfahren bestimmten Module mündliche Prüfungen zu absolvieren sind, kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an diesen teilnehmen; sie ist ggf. mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfungen zu unterrichten. Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Verkündung des Ergebnisses.

(9) Für das Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung gelten die §§ 5, 8, 11 Abs. 1 bis 3 und 6, §§ 12, 13, 14, 16, 17, 18, 21 und 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier entsprechend, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(10) Die Bewertung des Verfahrens zur Feststellung der Promotionseignung richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Fachprüfungsordnung des nach § 5 Abs. 5 bestimmten Masterstudienganges.

§ 6 Prüfungsfächer

(1) Das Promotionsfach kann bei Wahl der mündlichen Prüfung in Form der Disputatio nur aus den im Fachbereich II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften vertretenen Studienfächern gewählt werden. Das Hauptfach oder das erste Hauptfach kann bei Wahl der mündlichen Prüfung in Form des Rigorosums nur aus den im Fachbereich II: Sprach-, Literatur und Medienwissenschaften vertretenen Studienfächern gewählt werden. Weitere Fächer aus einem anderen Fachbereich der Universität Trier, der Theologischen Fakultät Trier oder in begründeten Fällen aus einer anderen wissenschaftlichen Hochschule können vom Prüfungsausschuss als zweites Hauptfach oder als Nebenfach generell oder im Einzelfall zugelassen werden, sofern die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist und dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(2) Die gewählten Prüfungsfächer dürfen bei Wahl der mündlichen Prüfung als Rigorosum nicht durch zu nahe inhaltliche Verwandtschaft eine Einengung der Prüfungsbereiche zur Folge haben. Soweit durch diese Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt:

1. Die Hauptfächer dürfen nicht aus demselben Studienfach gewählt werden.
2. Nur ein Nebenfach darf aus dem Studienfach gewählt werden, dem das Hauptfach angehört.
3. Die Nebenfächer dürfen nicht aus demselben Studienfach gewählt werden.

(3) Aus dem Fachbereich II können bei Wahl der mündlichen Prüfung als Disputatio als Promotionsfach gewählt werden:

1. Aus der Anglistik:

Anglistische Sprachwissenschaft
Anglistische Literaturwissenschaft
Fachdidaktik Englisch

2. Aus der Germanistik:

Germanistische Linguistik
Neuere deutsche Literaturwissenschaft
Ältere deutsche Philologie
Jiddistik
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Fachdidaktik Deutsch

3. Japanologie

4. Klassische Philologie

5. Aus der Computerlinguistik und Digital Humanities:
Computerlinguistik
Digital Humanities

6. Medienwissenschaft

7. Phonetik

8. Aus der Romanistik:
Französische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)
Italienische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)
Spanische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)

9. Aus der Sinologie:
Gegenwartsbezogene Sinologie
Ältere chinesische Philologie

10. Slavische Philologie

(4) Aus dem Fachbereich II können bei Wahl der mündlichen Prüfung als Rigorosum als Hauptfach gewählt werden:

1. Aus der Anglistik:
Anglistische Sprachwissenschaft
Anglistische Literaturwissenschaft
Fachdidaktik Englisch

2. Aus der Germanistik:
Germanistische Linguistik
Neuere deutsche Literaturwissenschaft
Ältere deutsche Philologie
Jiddistik
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
Fachdidaktik Deutsch

3. Japanologie

4. Aus der Klassischen Philologie:
Griechische Philologie
Lateinische Philologie.
Ist die Griechische Philologie das erste Hauptfach, kann Lateinische Philologie als zweites Hauptfach gewählt werden. Ist die Lateinische Philologie das erste Hauptfach, kann Griechische Philologie als zweites Hauptfach gewählt werden.

5. Aus der Computerlinguistik und Digital Humanities:

Computerlinguistik
Digital Humanities

6. Medienwissenschaft

7. Phonetik

8. Aus der Romanistik:

Französische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)

Italienische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)

Spanische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft)

Romanische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft in mehr als einer romanischen Einzelphilologie).

Das Fach Romanische Philologie kann nur als Hauptfach und in Verbindung mit einer weiteren romanischen Einzelphilologie als erstem Nebenfach gewählt werden. Mit Ausnahme der Romanischen Philologie können zwei Prüfungsfächer aus der Romanistik als Haupt- oder Nebenfächer gewählt werden.

9. Aus der Sinologie:

Gegenwartsbezogene Sinologie

Ältere chinesische Philologie.

Ist die Gegenwartsbezogene Sinologie das erste Hauptfach, kann Ältere chinesische Philologie als zweites Hauptfach gewählt werden. Ist die Ältere chinesische Philologie das erste Hauptfach, kann Gegenwartsbezogene Sinologie als zweites Hauptfach gewählt werden.

10. Slavische Philologie.

(5) Aus dem Fachbereich II können bei Wahl der mündlichen Prüfung als Rigorosum als Nebenfächer gewählt werden:

1. Aus der Anglistik:

Anglistische Sprachwissenschaft

Anglistische Literaturwissenschaft

Fachdidaktik Englisch

2. Aus der Germanistik:

Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Germanistische Linguistik

Ältere deutsche Philologie

Jiddistik

Deutsch als Fremd- und Zweitsprache

Fachdidaktik Deutsch

3. Japanologie

4. Aus der Klassischen Philologie:

Griechische Philologie

Lateinische Philologie

5. Phonetik

6. Medienwissenschaft

7. Aus der Computerlinguistik und Digital Humanities:

Computerlinguistik

Digital Humanities

8. Aus der Romanistik:

Französische Philologie (Sprach- oder Literaturwissenschaft)

Italienische Philologie (Sprach- oder Literaturwissenschaft)

Spanische Philologie (Sprach- oder Literaturwissenschaft)

Weitere romanische Einzelphilologien können auf Antrag als Nebenfächer gewählt werden.

9. Aus der Sinologie:

Gegenwartsbezogene Sinologie

Ältere Chinesische Philologie

10. Slavische Philologie

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine eigenständige Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers sein und einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft darstellen.

(2) Das Thema der Dissertation muss einem der Fächer des Fachbereiches II entstammen.

(3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers zulassen. Wird eine Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 8 Betreuung der Dissertation

(1) Für die Anfertigung der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gemäß §46 HochSchG oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches II oder einer promovierten Leiterin oder einem promovierten Leiter einer Nachwuchsgruppe des Fachbereiches II oder einer ausgeschiedenen Juniorprofessorin oder einem ausgeschiedenen Juniorprofessor im Sinne von § 61 Abs. 2a HochSchG, die oder der Mitglied des Fachbereiches II ist, ein Betreuungsverhältnis vereinbaren. Es kann ein weiteres Betreuungsverhältnis vereinbart werden. Für diese Personengruppe gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 beschriebenen Personenkreis.

(2) Jedes Betreuungsverhältnis ist von den Betreuenden zu bestätigen und von den Doktorandinnen und Doktoranden unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten

gelöst werden. Die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu begründen. Verlässt die Betreuerin oder der Betreuer den Fachbereich II, kann das Betreuungsverhältnis für längstens drei Jahre weiter bestehen. Über eine Verlängerung dieser Frist befindet auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Rat des Fachbereiches II.

(3) Die Betreuerinnen oder Betreuer sind dazu verpflichtet, für eine angemessene Beratung und Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu sorgen. So ist die Betreuerin oder der Betreuer dazu verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Arbeiten an der Dissertation zu unterrichten. Die Doktorandin oder der Doktorand ist im Gegenzug dazu verpflichtet, sich an die vereinbarten Betreuungsmaßnahmen (z.B. Arbeitspläne, Vorträge, Gespräche, schriftliche Zwischenberichte) zu halten. Wird diesen Verpflichtungen nicht regelmäßig nachgekommen, kann der Rat des Fachbereiches II nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie der Betreuerin oder des Betreuers das Betreuungsverhältnis für aufgelöst erklären.

§ 9 Zulassungsantrag

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches II schriftlich zu stellen. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) den Titel der verfassten Dissertation,
- b) das gewählte Promotions- oder Hauptfach, die Art der mündlichen Prüfung und ggf. das zweite Hauptfach oder die Nebenfächer,
- c) die Vorschläge für die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter sowie die Prüferinnen und/oder Prüfer für die mündlichen Prüfungen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums (Studienbescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden),
- b) Zeugnis der Hochschulreife einer anerkannten deutschen Schule oder ein anerkanntes gleichwertiges Zeugnis,
- c) Lebenslauf mit Bildungsgang,
- d) die Dissertation in drei gebundenen, technisch einwandfrei gedruckten Exemplaren,
- e) eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - die Dissertation selbst angefertigt und alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat,
 - die Dissertation als Prüfungsarbeit noch nicht für eine andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - mit der gleichen Abhandlung noch keinen Doktorgrad erworben hat,
 - mit der gleichen Arbeit noch keinen Doktorgrad zu erwerben versucht hat,

- f) ggf. eine Liste mit den wissenschaftlichen Publikationen der Bewerberin oder des Bewerbers,
- (i) eine Erklärung der Doktorandin darüber, welche Form des akademischen Titels gewählt wird,
- (j) die Bestätigung des Betreuungsverhältnisses.

Der Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung dem Dekanat des Fachbereiches II vorzulegen. Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung richten sich nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 10 Zulassung

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen und ggf. der vorgeschlagenen Fächerzusammenstellung entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Zulassung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen holt sie oder er die Stellungnahme des Rats des Fachbereichs II ein.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Zulassungsantrag in jedem Stadium des Verfahrens zurücknehmen. Nimmt sie oder er ihn zurück, bevor die Gutachten über die Dissertation vorliegen, gilt der Antrag als nicht eingereicht. Nimmt sie oder er ihn nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als abgelehnt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber sowie den Mitgliedern des Prüfungsausschusses schriftlich die Entscheidung über die Zulassung mit.

§ 11 Berichterstatterin oder Berichterstatter

(1) Zum Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Habilitierte, promovierte Leiterinnen oder Leiter einer Nachwuchsgruppe und ausgeschiedene Juniorprofessorinnen oder ausgeschiedene Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 2a HochSchG, die Mitglieder der Universität Trier sind, bestellt werden. Sind die Voraussetzungen des § 9 dieser Promotionsordnung erfüllt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan mindestens zwei, höchstens aber drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Beurteilung der Dissertation. Von den Berichterstatterinnen oder den Berichterstattern muss mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter dem Fachbereich II angehören. Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis mit einer Hochschule stehen.

(2) Bei interdisziplinären Dissertationen können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch Mitglieder anderer Fachbereiche, die die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1, Satz 1 und 2 erfüllen, zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin oder der Dekan.

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden können auch zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden:

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen deutschen oder ausländischen Universitäten oder Hochschulen
- b) ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne des § 61 Abs. 2a HochSchG eines anderen Fachbereiches der Universität oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule, die Mitglieder einer anderen Universität oder Hochschule sind, sowie
- c) Mitglieder von Universitäten und Hochschulen aus dem Ausland, die über eine nicht formal nachgewiesene, aber gleichwertige Qualifikation wie der in § 11 Abs. 1, Satz 1 und 2 beschriebene Personenkreis verfügen. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Qualifikation trifft die Dekanin oder der Dekan.

(4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte und ausgeschiedene Juniorprofessorinnen oder ausgeschiedene Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 2a HochSchG, die Mitglieder der Universität Trier sind, können Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sowie Prüferinnen oder Prüfer im Sinne dieser Ordnung für eine Übergangszeit von drei Jahren bleiben. Auf Antrag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters oder der Prüferin oder des Prüfers gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 kann der Fachbereichsrat die genannte Übergangszeit verlängern.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Die Betreuerin oder der Betreuer nach § 8 Abs. 1 dieser Promotionsordnung ist – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – gleichzeitig Berichterstatterin oder Berichterstatter.

Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin oder der Dekan.

(7) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber mit, wer als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellt ist.

(8) Kooperative Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen sind möglich. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Promotion bestellt die Dekanin oder der Dekan den Prüfungsausschuss.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
- b) mindestens zwei, höchstens aber drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter gemäß § 11 Abs. 1,
- c) je eine Prüferin oder ein Prüfer für jedes Prüfungsfach oder zwei Prüferinnen oder Prüfer im Falle einer Prüfung in nur einem Promotions- oder Hauptfach, die auf

Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan bestellt werden. Für Prüferinnen oder Prüfer gelten die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3.

(3) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat die Dekanin oder der Dekan; sie oder er kann ihn einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches II übertragen.

(4) Die Bestellung als Berichterstatterin oder Berichterstatter schließt die Bestellung als Prüferin oder Prüfer nicht aus. Das vorsitzende Mitglied kann weder Berichterstatterin oder Berichterstatter noch Prüferin oder Prüfer sein.

§ 13 Beurteilung der Dissertation

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung legt jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter ein Gutachten vor und empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und versieht diese mit einem Prädikat (Note). Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können einvernehmlich vor Abgabe ihrer Gutachten nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine Umarbeitung innerhalb einer von ihnen zu setzenden Frist verlangen. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht vor, gehen die Gutachterinnen oder Gutachter bei der Beurteilung von der ursprünglichen Fassung der Dissertation aus. Für die Beurteilung der Dissertation gelten folgende Noten:

ausgezeichnet – summa cum laude	0,8
sehr gut – magna cum laude	1
gut – cum laude	2
ausreichend – rite	3
nicht ausreichend – non rite	4

Die Note „non rite - 4“ bedeutet eine Ablehnung der Arbeit gemäß § 15.

Aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsziffern der Gutachten, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung, ergibt sich folgendes Urteil über die Dissertation:

Bei einem Notendurchschnitt:

unter 1,0 = summa cum laude
von 1,00 bis 1,49 = magna cum laude
von 1,50 bis 2,49 = cum laude
von 2,50 bis 3,49 = rite
ab 3,50 = non rite.

(2) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von allen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern für die Annahme empfohlen ist und innerhalb der Auslagefrist kein Einspruch erfolgt.

(3) Empfehlen nicht alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Dissertation oder weichen die Noten der Gutachten um mehr als zwei Notenstufen

voneinander ab, so bestellt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Berichterstattenden eine weitere Berichterstatteerin oder einen weiteren Berichterstatteer.

Die weitere Berichterstatteerin oder der weitere Berichterstatteer kann auch einer anderen Hochschule angehören und muss das Fach, in dem die Dissertation eingereicht wurde, in Forschung und Lehre vertreten; sie oder er übermittelt ihr oder sein Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten.

In die Endnote der Dissertation gehen alle Gutachten mit der gleichen Gewichtung ein. Die Dissertation ist angenommen, wenn nicht mindestens zwei Berichterstatteerinnen oder Berichterstatteer die Annahme nicht empfehlen und innerhalb der Auslagefrist kein Einspruch erfolgt.

(4) Die Berichterstatteerinnen oder Berichterstatteer können der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftliche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation machen.

(5) Die Note der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von dem Dekan oder der Dekanin unverzüglich schriftlich mitgeteilt, ebenso wie eventuelle Auflagen der Berichterstatteerinnen oder der Berichterstatteer für die Veröffentlichung der Dissertation.

§ 14 Auslage der Dissertation und Verfahren bei Einsprüchen

(1) Die Dissertation und die Gutachten sind nach Annahmeempfehlung drei Wochen vor der mündlichen Prüfung im Dekanat auszulegen. Die Dekanin oder der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, den Habilitierten und den hauptamtlich lehrenden Promovierten aller Studienfächer des Fachbereiches II und ggf. den Vertreterinnen oder Vertretern weiterer betroffener Fächer anderer Fachbereiche in geeigneter Form mit, in welcher Frist die Dissertation und die Gutachten eingesehen werden können.

(2) Geht innerhalb der Auslagefrist von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches II oder ggf. von einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Fachbereiches weiterer betroffener Fächer ein begründetes Sondervotum bei der Dekanin oder dem Dekan ein, das die Ablehnung der Dissertation oder eine andere Bewertung vorschlägt, so fordert die Dekanin oder der Dekan die Berichterstatteerinnen oder Berichterstatteer zu Stellungnahmen auf, die innerhalb von zwei Wochen vorzulegen sind. Danach liegen Dissertation, Gutachten, Sondervotum und Stellungnahmen erneut zwei Wochen aus. Danach berät der Fachbereichsrat über den Einspruch. Ist keine Einigung zu erzielen, wird eine weitere Berichterstatteerin oder ein weiterer Berichterstatteer bestellt. Danach entscheiden die Berichterstatteerinnen oder Berichterstatteer mit Mehrheit über eine andere Bewertung der Dissertation. Ist die mehrheitliche Einigung nicht möglich, wird die Note gemäß den Rundungsregeln des § 13 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten gebildet.

§ 15 Ablehnung der Dissertation

(1) Ist eine Dissertation abgelehnt, so wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung „nicht bestanden“ abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(2) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist eine einmalige Wiedervorlage einer überarbeiteten Fassung in einem neu eingeleiteten Prüfungsverfahren zulässig, sofern die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter dies empfehlen. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(3) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereiches II.

§ 16 Ziel und Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt gemäß § 2 dieser Promotionsordnung nach Wahl der Doktorandinnen oder Doktoranden in der Form eines Rigorosums in Haupt- und Nebenfächern oder in der Form einer Disputatio im Promotionsfach. Doktorandinnen oder Doktoranden, die das Verfahren zur Feststellung der Promotionseignung gemäß § 5 absolviert haben, können die mündliche Prüfung nur in der Form einer Disputatio ablegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf.

Die mündliche Prüfung soll in deutscher Sprache stattfinden. Vorausgesetzt, dass sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen, ist auch die Verwendung einer Fremdsprache erlaubt. Werden Themen aus einer der fremdsprachigen Philologien behandelt, so ist – vorausgesetzt, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmt – auch die zeitweilige Verwendung der betreffenden Fremdsprache erlaubt.

(2) In der mündlichen Prüfung in der Form eines Rigorosums soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er imstande ist, wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu beurteilen, und dass sie oder er auch mit anderen Gebieten ihres oder seines Hauptfaches als dem der Dissertation vertraut ist. Ferner soll das Rigorosum erweisen, dass die Doktorandin oder der Doktorand Fachinhalte und Kategorien ihres oder seines zweiten Hauptfaches oder ihrer oder seiner Nebenfächer so weit beherrscht, dass sie oder er zu einer kompetenten Diskussion begrenzter Bereiche fähig ist.

(3) In der mündlichen Prüfung in der Form einer Disputatio soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen des entsprechenden Hauptfaches zu beurteilen und zu diskutieren, und darüber hinaus mit zentralen Themen des Promotionsfaches vertraut ist.

§ 17 Durchführung der mündlichen Prüfung als Rigorosum

(1) Die mündliche Prüfung in der Form eines Rigorosums erfolgt in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern oder für Doktorandinnen oder Doktoranden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Promotionsordnung in einem Hauptfach.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand und die Prüferinnen oder die Prüfer sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Prüfung teilnehmen; sie ist ggf. ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher über

den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten. Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Verkündung des Ergebnisses.

Die mündliche Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Anträge auf Fristverlängerungen müssen schriftlich an die Dekanin oder den Dekan gerichtet werden. Über Fristverlängerungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form getrennter Teilprüfungen in den einzelnen Fächern.

(4) Die zeitliche Dauer der mündlichen Prüfung umfasst im Hauptfach eine Stunde, in jedem Nebenfach 30 Minuten. Wird die Prüfung nur in einem Hauptfach abgelegt, umfasst die Prüfung 90 Minuten. Frageberechtigt sind in jeder Prüfung alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes. Rederecht haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand. Das vorsitzende Mitglied leitet die Prüfung.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung vermerkt und von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer zu unterzeichnen ist. Die Protokollantin oder der Protokollant muss ein promoviertes oder habilitiertes Mitglied des Fachbereiches, in dem das Prüfungsfach angesiedelt ist, sein.

(6) Die mündliche Prüfung ist fachbereichsöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dem nicht widerspricht. Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Verkündung des Ergebnisses.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistung obliegt der jeweiligen Fachprüferin oder dem jeweiligen Fachprüfer. Die Bewertung wird unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Prüfung vorgenommen. Es sind folgende Bewertungsstufen zu verwenden:

ausgezeichnet – summa cum laude	0,8
sehr gut – magna cum laude	1
gut – cum laude	2
ausreichend – rite	3
nicht ausreichend – non rite	4

Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Fach mindestens die Note „ausreichend – rite“ erhalten. Die Ergebnisse werden der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Wunsch nach jeder Einzelprüfung mitgeteilt.

§ 18 Durchführung der mündlichen Prüfung als Disputatio

(1) Die mündliche Prüfung in der Form einer Disputatio erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 dieser Promotionsordnung in einem Promotionsfach. Die Disputatio findet in dem Promotionsfach statt, in dem auch die Dissertation angesiedelt ist.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand und die Fachbereichsöffentlichkeit sind über den Zeitpunkt der Disputatio mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale

Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Prüfung teilnehmen; sie ist ggf. ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten. Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Verkündung des Ergebnisses.

Die Disputatio muss innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Anträge auf Fristverlängerungen müssen schriftlich an die Dekanin oder den Dekan gerichtet werden. Über Fristverlängerungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(3) Die Disputatio dauert 90 Minuten. Sie besteht aus einem maximal 20-minütigen Vortrag über die Hauptergebnisse und Forschungsmethoden der Dissertation und einer anschließenden Prüfung, überwiegend über zentrale Themen des Promotionsfaches. Hierbei soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er ihr oder sein Prüfungsfach methodisch und sachlich vertieft beherrscht.

(4) Über die Disputatio ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Die Protokollantin oder der Protokollant muss ein promoviertes oder habilitiertes Mitglied des Fachbereiches II sein.

(5) Die Disputatio ist fachbereichsöffentlich. Nicht dem Fachbereich II angehörende Personen können bei Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und einstimmiger Zustimmung des Prüfungsausschusses während der Disputatio anwesend sein. Rederecht haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand. Frageberechtigt sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes. Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Verkündung des Ergebnisses.

(6) Die Bewertung obliegt den Prüferinnen und Prüfern. Die Bewertung wird nicht öffentlich unmittelbar im Anschluss an die Disputatio vorgenommen. Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine gemeinsame Note. Es sind folgende Bewertungsstufen zu verwenden:

ausgezeichnet – summa cum laude	0,8
sehr gut – magna cum laude	1
gut – cum laude	2
ausreichend – rite	3
nicht ausreichend – non rite	4

Ist eine Einigung nicht zu erzielen, erfolgt eine selbständige Bewertung der Prüfung durch beide Prüferinnen oder Prüfer. Aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferinnen und Prüfer, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung, ergibt sich in diesem Fall folgendes Urteil über die mündliche Prüfung:

Bei einem Notendurchschnitt:

unter 1,0 = summa cum laude
von 1,00 bis 1,49 = magna cum laude
von 1,50 bis 2,49 = cum laude

von 2,50 bis 3,49 = rite
ab 3,50 = non rite

Die Disputatio ist bestanden, wenn die Leistung mindestens die Note „ausreichend – rite“ erhält. Das Ergebnis wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Wunsch im Anschluss an die Disputatio mitgeteilt.

§ 19 Festlegung der Gesamtnote

(1) Nach der erfolgreichen Absolvierung aller Teilleistungen legt der Prüfungsausschuss sodann die Gesamtnote der Promotion fest. Diese wird als das gewichtete arithmetische Mittel der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung bzw. der Noten der mündlichen Prüfungen errechnet. Die Gewichtung für die Teilnote der Dissertation beträgt zwei Drittel und für die Teilnote der mündlichen Prüfung ein Drittel. Fand die mündliche Prüfung in der Form eines Rigorosums mit mehr als einer Teilprüfung statt, so ergibt sich die Gesamtnote der mündlichen Prüfung bei zwei Hauptfächern aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen. Bei Prüfungen in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern beträgt die Gewichtung für die Note 50% für die Hauptfachprüfung und je 25% für die beiden Nebenfachprüfungen.

(2) Die beiden Teilnoten für die Dissertation und den bestandenen mündlichen Prüfungsteil gehen ggf. als gebrochene Zahlen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dabei werden für die Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Ergeben sich Bruchteile bis einschließlich 0,49 bei der Endnote, so wird die bessere Note vergeben.

Das Gesamturteil lautet:

- summa cum laude
- magna cum laude
- cum laude
- rite

Bei einem Notendurchschnitt von $< 1,0$ ist das Prädikat „summa cum laude“ zu vergeben, vorausgesetzt, dass die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet wurde.

Im Übrigen wird die Gesamtnote nach folgenden Regeln gebildet:

1,00 bis 1,49 = magna cum laude
1,50 bis 2,49 = cum laude
2,50 bis 3,49 = rite
ab 3,50 = non rite

(3) Die Gesamtnote wird der Doktorandin oder dem Doktorand nach der Beratung des Prüfungsausschusses im Anschluss an die mündliche Prüfung oder die letzte mündliche Teilprüfung mitgeteilt.

§ 20 Versäumnis

Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand zum festgesetzten Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht und liegen wichtige Gründe für das Versäumnis nicht vor, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Falls die Entschuldigung anerkannt wird, gilt die neu festzusetzende Prüfung nicht als Wiederholung.

§ 21 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung insgesamt oder teilweise nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Die Wiederholung erstreckt sich nur auf das Fach oder die Fächer, die nicht bestanden sind. Ein Wechsel von einem Rigorosum zu einer Disputatio oder umgekehrt ist nicht gestattet.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Über einen späteren Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Die Frist darf zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Für die Wiederholung der nicht bestanden mündlichen Prüfung ist schriftlich ein Gesuch bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches II zu stellen.

(4) Wird die mündliche Prüfung nicht innerhalb der bestimmten Frist wiederholt oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ abgeschlossen.

(5) Wird die Wiederholungsprüfung von der Doktorandin oder dem Doktoranden unentschuldigt versäumt, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ abgeschlossen.

§ 22 Besondere Krankheitsregelung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder einer ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise abzulegen, kann die Dekanin oder der Dekan es gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn

- a) auch an der ausländischen Fakultät für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich ist,
- b) mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Rat des Fachbereiches II zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberinnen oder der Bewerber an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Promotionsordnung mit Ausnahme von § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Satz 1, §11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er auch an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b kann von dem Erfordernis der Zusammenfassung in deutscher Sprache befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf und ob und in welcher Sprache Zusammenfassungen erforderlich sind.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beteiligten Fakultäten als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b zu nennen. Die Betreuerin oder der Betreuer aus der ausländischen Fakultät muss über eine gleichwertige Qualifikation wie der in § 8 Abs. 1 beschriebene Personenkreis verfügen.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Universität Trier statt, bestellt die Dekanin oder der Dekan die beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Diesem gehören mindestens an:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
- b) die beiden Betreuerinnen oder Betreuer
- c) ggf. eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter sowie weitere Prüferinnen oder Prüfer.

(6) Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Universität Trier durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der ausländischen Fakultät bewertet werden. Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 7 oder § 18 Abs. 6 dieser Promotionsordnung bewertet werden. Die Ergebnisse werden mitgeteilt und in der Urkunde ausgewiesen.

(7) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier und der ausländischen Hochschule zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die

Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs II der Universität Trier mit einer ausländischen Fakultät handelt. Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Trier statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 24 Abs. 2 dieser Promotionsordnung entsprechen.

(8) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Abs. 1 dieser Promotionsordnung) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Abs. 7 Satz 1 nicht zulässig, so muss

- a) aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
- b) in der Promotionsurkunde der ausländischen Fakultät darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs II der Universität Trier mit der ausländischen Fakultät handelt. Der Hinweis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan.

(9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule erbracht worden, so sind fünf Exemplare der veröffentlichten Dissertation an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier abzuliefern.

§ 24 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in der von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern genehmigten Form in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation der ersten Berichterstatterin oder dem ersten Berichterstatter zur Genehmigung vorzulegen. Die Druckgenehmigung ist der Dekanin oder dem Dekan von der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzuleiten.

(2) Die Dissertation ist als Buch, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder als Online-Dokument zu veröffentlichen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs II abzuliefern

- a) 80 Exemplare in Buchform (Druck oder Photoreproduktion) zum Zwecke der Verbreitung und Versendung durch die Universitätsbibliothek an Bibliotheken und andere interessierte Institutionen, oder
- b) fünf Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder

- c) fünf Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 40 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder
- e) fünf Exemplare, eine elektronische Version der Dissertation und einen Vertrag mit dem Verlag über eine „book-on-demand“ oder Open Access-Veröffentlichung. Der Vertrag soll eine Verfügbarkeit der Dissertation von mindestens fünf Jahre zusichern.

(4) Bei der Veröffentlichung muss erkennbar sein, dass es sich um eine Dissertation aus dem Fachbereich II der Universität Trier handelt.

(5) Angemessene Verlängerungen der Frist gemäß Abs. 3, die bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches II schriftlich zu beantragen sind, können in begründeten Fällen gewährt werden. Über die Fristverlängerung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 25 Promotionsurkunde und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die oder der Promovierte erhält eine Urkunde mit den Siegeln der Universität und des Fachbereiches II, der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Dekanin oder des Dekans des Fachbereiches II und dem Datum der mündlichen Prüfung, wenn sie oder er die Pflichtexemplare gemäß § 24 Abs. 3 dieser Promotionsordnung abgeliefert hat.

(2) In die Promotionsurkunde ist der Titel der Dissertation, das Gesamtprädikat und die Bezeichnung des Doktorgrades aufzunehmen.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 26 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch den Beschluss des Rates des Fachbereiches II für ungültig erklärt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 27 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) sich die oder der Promovierte zu dessen Erlangung der Täuschung bedient hat,

- b) sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte durch schuldhaftes Handeln zu Irrtümern bei der Entscheidung der zuständigen Gremien beigetragen hat, die zu unberechtigten Vorteilen bei der Erlangung des Doktorgrades führten,
- c) die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Der den Entzug des Doktorgrades feststellende Beschluss ist mit den entscheidungsrelevanten Gründen zu versehen und der oder dem Promovierten unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie die Doktorandin oder den Doktoranden beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen.

(2) In Promotionsangelegenheiten ist der Rat des Fachbereiches II die Widerspruchsinstanz.

§ 29 Ehrenpromotion

(1) Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Fachbereiches II gestellt werden.

(2) Der Antrag muss eingehend würdigen, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 2 dieser Promotionsordnung in der Person der oder des Vorgeschlagenen erfüllt sind.

(3) Die Ehrenpromotion setzt den Beschluss des Rates des Fachbereiches II voraus. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates und die Mehrheit in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder dem Dekan durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in welcher die herausragenden Leistungen der zu ehrenden Person gewürdigt werden.

§ 30 Einsichtsrecht

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktorand auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. Mit Zustimmung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter erhält sie oder er Kopien der Gutachten.

(2) Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft; zugleich tritt die Promotionsordnung vom 31. Mai 2007 (St.Anz. S. 963), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Februar 2009 (St.Anz. S. 183) außer Kraft.

(2) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ein Betreuungsverhältnis vereinbart haben oder bereits zur Promotion zugelassen sind, besteht folgende Wahlmöglichkeit:

- a) Das Promotionsverfahren wird nach der Promotionsordnung vom 31. Mai 2007, zuletzt geändert am 19. Februar 2009, beendet. Dieser Fall tritt ein, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nichts unternimmt.
- b) Die Doktorandin oder der Doktorand erklärt gegenüber der Dekanin oder dem Dekan schriftlich, dass sie oder er das Prüfungsverfahren nach der neuen Ordnung beenden will. In diesem Fall wird das Promotionsverfahren nach der neuen Ordnung beendet.

Trier, den 15. August 2017

Der Dekan des Fachbereichs II:

Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Trier

Professor Dr. Sebastian Hoffmann